

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 02/727/2026			
	Sachbearbeiter/in: Dirk Schmalstieg			
Neufassung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" auf die Eigentümer der Grundstücke der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Niederschlagskanalisation angeschlossen sind B+B				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Finanz-, Wirtschaftsförderung- & Feuerwehrausschuss	24.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Verwaltungsausschuss	04.03.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat	10.03.2026	nicht öffentlich	Entscheidung	1

Finanzielle Auswirkungen:

Mögliche Änderungen werden im Haushalt 2026 berücksichtigt

Beschlussvorschlag:

- 1) Die beigefügte „Neufassung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" auf die Eigentümer der Grundstücke der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Niederschlagskanalisation angeschlossen sind“ (**Anlage 1**) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Satzung vom 27.01.1983 in der zuletzt geltenden Fassung (**s. Anlage 2**) außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Glandorf erhebt derzeit Beiträge von den Grundstückseigentümern der Grundstücke, die nicht an die Niederschlagskanalisation der Gemeinde angeschlossen sind. Dabei werden die vom Unterhaltungsverband 96 (UHV 96) von der Gemeinde erhobenen Beiträge aufgrund der Satzung auf die Eigentümer umgelegt.

Die Ursprungssatzung stammt aus dem Jahre 1983; die Höhe der derzeit von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge wurde zuletzt mit der 2. Änderungssatzung vom 18.12.1996 festgesetzt. Im Rahmen der Euroumstellung im Jahre 2001 wurden diese Beiträge mit der Euroglättungssatzung auf den Euro umgestellt. Seit dieser Zeit wurde die Satzung bzw. wurden die Beiträge nicht mehr verändert.

Im letzten Jahr, in 2025, hat der UHV 96 erneut den von der Gemeinde an den UHV zu zahlenden Beitrag für die Gewässerunterhaltung erhöht. Aus Sicht der Verwaltung ist jetzt zu überlegen, ob die von den Grundstückseigentümern zu zahlende anteilige Umlage ebenfalls erhöht werden sollte. Die Verwaltung hat dazu Beispielrechnungen aufgestellt, die in der Sitzung vorgestellt werden können.

Neben der Ermittlung möglicher Beitragserhöhungen hat sich die Verwaltung an einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht gewandt, um den neuen Satzungsentwurf rechtlich überprüfen zu lassen. Im Ergebnis hat der Fachanwalt mitgeteilt, dass die Satzung grundsätzlich mit dem geltenden Recht vereinbar ist. Noch nicht endgültig geklärt ist die Regelung zur Beitragsfestsetzung. Hier erwartet die Verwaltung in Kürze noch eine abschließende Antwort vom Fachanwalt. Die Verwaltung hofft, dass diese spätestens bis zur Sitzung des Finanz-, Wirtschaftsförderung- & Feuerwehrausschusses vorliegt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, im Falle einer Beitragserhöhung und damit verbundenen Satzungsänderung diese im Rat am 10.03.2026 zu beschließen, da die Fälligkeit dieser Beiträge erstmalig am 01.07.2026 entsteht.